



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Bilaterale Abkommen Schweiz-EU

Abkommen mit der EFTA

Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV/EL (KSBIL)

Gültig ab 04.04.2016

(Stand 04.04.2016)

Allgemeine Vorbemerkungen

Das vorliegende Kreisschreiben regelt das Rentenfestsetzungsverfahren nach schweizerischem Recht im Verhältnis zu den EU-Ländern einerseits und zu den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen andererseits.

Es wird auf dem AHV/IV-Extranet (Rubrik AHV, IV oder EL / Weisungen) und auf der BSV-Vollzugs-Website (<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>) publiziert.

Soweit dieses Kreisschreiben keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind alle im Rentenbereich der AHV/IV gültigen Weisungen vollumfänglich anwendbar.

Per 01.01.2017 ist daher SWAP definitiv eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Anträge ausschliesslich elektronisch einzureichen.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen, welche sich vor allem auf das zwischenstaatliche Antragsverfahren (Ziff. 2.2) beziehen, erfolgt eine vollständige Neuauflage des vorliegenden Kreisschreibens. Dadurch konnte auch die Nummerierung angepasst und aufgehobene Randziffern vollständig entfernt werden.

Zudem enthält die Neuauflage im Anhang 5 eine schematische Darstellung über das neue Antragsverfahren.

Vorbemerkungen zur Aktualisierung der Sozialversicherungsregelungen im EFTA-Übereinkommen (in Kraft seit 01.01.2016):

Per 1. Januar 2016 trat die 3. Aktualisierung der Sozialversicherungsregelungen im EFTA-Übereinkommen (Anlage 2 zu Anhang K) in Kraft. Wir informierten mittels E-Mail vom 18.12.2015 über die Änderungen.

Mit dieser Anpassung werden in den Beziehungen zu den EFTA-Staaten (Liechtenstein, Norwegen, Island) die Verordnungen Nr. 883/2004 und 987/2009 sowie die letzten EU-Verordnungen, die in das Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU (FZA) integriert wurden, übernommen. Somit werden in unseren Beziehungen zu den EFTA-Staaten die gleichen Koordinierungsbestimmungen gelten wie im Verhältnis zu den EU-Staaten.

Im Rahmen der Überarbeitung des KSBIL wurden diese Änderungen berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	8
A. Freizügigkeitsabkommen mit der EU	10
1. Geltungsbereich.....	10
1.1 Betroffener Personenkreis	10
1.2 Zeitliche Geltung.....	11
1.3 Nachversicherung bei Eingliederungsmassnahmen der IV	12
2. Zuständigkeit und Verfahren	13
2.1 Einreichung der Anmeldung.....	13
2.2 Durchführung des zwischenstaatlichen Antragsverfahrens	15
2.2.1 Bei Alters- und Hinterlassenenrenten (AHV- Antrag).....	15
2.2.2 Bei Invalidenrenten (IV-Antrag).....	18
2.2.2.1 Allgemeine Bestimmungen	18
2.2.2.2 Einleitung des Antragsverfahren im Zeitpunkt der IV-Anmeldung.....	19
2.2.2.3 Vervollständigung IV-Antrag im Zeitpunkt des Beschlusses	20
2.2.3 Bescheinigung der Versicherungs- und Wohnzeiten / Angaben über den Beschäftigungsverlauf	22
2.2.3.1 Bescheinigung der Versicherungs- und Wohn- zeiten (P5000)	22
2.2.3.2 Bericht über den Beschäftigungsverlauf (P4000) ...	24
3. Anspruch und Berechnung von AHV- und IV- Renten.....	25
3.1 Im Allgemeinen.....	25
3.1.1 Die dreijährige Mindestbeitragsdauer in der IV	25
3.1.2 Zur Berechnung der schweizerischen IV-Renten ...	26
3.2 Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten	27
4. Unterjährige Versicherungszeiten.....	27
4.1 Unterjährige ausländische Versicherungszeiten ...	27
4.2 Verfahren bei Nichterfüllung der einjährigen Mindestbeitragsdauer in der Schweiz	29

Abkürzungen

AHV-Antrag	Alters- und Hinterlassenenrentenantrag
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
d.h.	das heisst
EESSI	Electronic Exchange of Social Security Information
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
HE	Hilflosenentschädigung
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KS 3	Kreisschreiben über die Berechnung von überführten und altrechtlichen Renten bei Mutationen und Ablösungen
VO	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
RWL	Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV
PD	Portable Document
Rz	Randziffer
SAK	Schweizerische Ausgleichskasse
SF	Sonderfall-Code
SNAP	Swiss National Action Plan
SWAP	Swiss Web Application Pension
SZ	Schlüsselzahl
UPI	Unique Person Identification (Personeninformationsdatenbank der ZAS)

A. Freizügigkeitsabkommen mit der EU

1. Geltungsbereich

1.1 Betroffener Personenkreis

- 1001 Das Freizügigkeitsabkommen und die vorliegenden Bestimmungen gelten für sämtliche, im Folgenden genannten, EU-Staaten mit Ausnahme von Kroatien:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.
- 1002 Das Freizügigkeitsabkommen gilt für Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie für EU-Staatsangehörige von in Rz 1001 genannten EU-Staaten, die den Rechtsvorschriften eines EU-Staates oder der Schweiz unterstellt sind oder waren (Art. 2 Abs. 1 VO 883/04). Für Leistungsansprüche von Personen, die gemäss den Rechtsvorschriften eines EU-Staates oder der Schweiz versichert sind oder waren, gilt das Abkommen auch bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des EU-Raumes.
- 1003 Das Freizügigkeitsabkommen gilt auch für nicht erwerbstätige Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie für EU-Staatsangehörige, soweit sie in der Schweiz oder in einem EU-Staat versichert sind oder waren. Auf Personen, die in der Schweiz ausschliesslich „zugesplittete“ Versicherungszeiten und sonst in keinem EU-Land Erwerbszeiten aufweisen, ist hingegen das Freizügigkeitsabkommen nicht anwendbar. Für sie gelten weiterhin die von der Schweiz mit dem Heimatstaat abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen.
- 1004 Lernende gelten als erwerbstätige Personen und fallen ebenfalls unter das Freizügigkeitsabkommen.

- 1005 Der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist der Bezug von Ersatzeinkommen. Dies gilt insbesondere für Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder für Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung, welche infolge krankheits- oder unfallbedingter Aufgabe der Erwerbstätigkeit als Lohnersatz ausgerichtet werden.
- 1006 Flüchtlinge und Staatenlose sind dem Freizügigkeitsabkommen unterstellt, sofern sie in der Schweiz oder im Gebiet eines EU-Staates wohnen.
- 1007 Das Freizügigkeitsabkommen gilt auch für die abgeleiteten Rentenansprüche (Kinder- und AHV-Zusatzrenten) und für die Hinterlassenenrenten der obenerwähnten Personen. Die Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen ist unwesentlich. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt in der Regel unabhängig vom Wohnland (vorbehalten bleiben Kinderrenten zu Viertelsrenten der IV, welche bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des EU-Raumes nicht ausgerichtet werden).
- 1008 Ausserdem erstreckt sich die Wirkung des Abkommens auf die Hinterlassenen von Nicht-EU-Staatsangehörigen, sofern diese selbst Schweizer Bürger/innen oder Angehörige von EU-Staaten oder Staatenlose oder Flüchtlinge sind.

1.2 Zeitliche Geltung

- 1009 Das Freizügigkeitsabkommen gilt grundsätzlich für alle Rentenansprüche, die nach dem Beginn der Anwendung des Abkommens verfügt werden, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls. Massgebend ist somit ausschliesslich der Verfügungszeitpunkt.
- 1010 Leistungsansprüche, über die nach dem Inkrafttreten der VO 883/04¹ verfügt wird, werden auf der Grundlage der neuen VO 883/04 festgestellt.

¹ In Kraft seit 1. April 2012

1.3 Nachversicherung bei Eingliederungsmassnahmen der IV

- 1011 Schweizerische Staatsangehörige oder Personen mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Landes, die in der Schweiz ohne Wohnsitz zu haben eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende ausgeübt haben und den schweizerischen Rechtsvorschriften über die IV nicht mehr unterliegen, weil sie ihre existenzsichernde Erwerbstätigkeit in der Schweiz in Folge Unfalls oder Krankheit aufgeben mussten, gelten in Bezug auf den Anspruch von Eingliederungsmassnahmen als versichert. Dies gilt auch während der Durchführung dieser Massnahmen, sofern sie keine anderweitige Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz aufnehmen. Der Nachversicherungsschutz endet hingegen beim Bezug einer IV-Rente (ganze oder Bruchteilsrente), bei abgeschlossener erstmaliger Eingliederung oder beim Bezug einer Leistung der Arbeitslosenversicherung des Wohnlandes.
- 1012 Somit hat beispielsweise ein Grenzgänger Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wenn er seine Arbeit in der Schweiz wegen Krankheit oder Unfall aufgeben musste. Nicht erforderlich ist dabei, dass der Grenzgänger bis zum Leistungsanspruch weiterhin Beiträge in der Schweiz entrichtet.
- 1013 Gibt er hingegen seine Arbeit in der Schweiz freiwillig auf, ohne eine anschliessende Beschäftigung in einem anderen Staat aufzunehmen, so hat er gemäss dieser Bestimmung keinen Anspruch auf schweizerische Eingliederungsmassnahmen. In diesem Fall wäre vielmehr der Wohnsitzstaat für die Eingliederung zuständig. Das Gleiche gilt bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Folge von Arbeitslosigkeit.

2. Zuständigkeit und Verfahren

2.1 Einreichung der Anmeldung

- 2001 Die Anmeldung für eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente ist bei der Versicherung im Wohnsitzland (= zuständiger Träger) der anspruchsberechtigten Person oder beim Träger des Mitgliedstaates, dessen Rechtsvorschriften zuletzt anwendbar waren, einzureichen (Art. 45 Abs. 4 VO [EWG] 987/09).
- 2002 Personen, die in der Schweiz wohnen und die zu keinem Zeitpunkt Versicherungszeiten in der Schweiz zurückgelegt haben sind darauf hinzuweisen, dass Rentenansprüche aus Vertragsstaaten direkt bei den ausländischen Versicherungsträgern geltend gemacht werden müssen.
- 2003 Sollte trotzdem ein Antrag einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz, die zu keinem Zeitpunkt Versicherungszeiten in der Schweiz zurückgelegt hat, oder von Hinterlassenen einer solchen Person eingehen, ist dieser unter Angabe des Antragsdatums an den zuständigen ausländischen Versicherungsträger weiterzuleiten (Art. 45 Abs. 4 VO [EWG] 987/09).
- 2004 Wohnt die antragstellende Person nicht in einem EU-Mitgliedstaat, so ist das Leistungsgesuch beim Versicherungsträger desjenigen Landes (Schweiz oder EU-Staat) einzureichen, bei dem die leistungsberechtigte bzw. verstorbene Person zuletzt versichert war (Art. 45 Abs. 4 VO 987/09).
- 2005 Auch für Grenzgänger mit ausländischem Wohnsitz gelten die allgemeinen Zuständigkeits- und Verfahrensregeln (Ziff. 2, in IV-Fällen besonders die Randziffern 2030 - 2038).
- 2006 Wird die Anmeldung bei einem unzuständigen Träger im In- oder Ausland eingereicht, so hat dieser die Anmeldung an den zuständigen Träger weiterzuleiten (Art. 2 Abs. 3 VO 987/09).

- 2007 Weist eine Person in der Schweiz oder in einem oder mehreren EU-Staaten Versicherungszeiten auf, die einen Rentenanspruch begründen können, so löst ein einziger Leistungsantrag in allen beteiligten Staaten das Anmeldeverfahren aus. Hat die Person das schweizerische Rentenalter noch nicht erreicht, so ist der Rentenanspruch durch die innerschweizerische Ausgleichskasse (ohne SAK) verfügungsweise zu verneinen. In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, dass bei Erreichen des Rentenalters in der Schweiz der Anspruch neu geltend gemacht werden kann.
- 2008 Eine Person kann im Leistungsantrag auch ausdrücklich wünschen, dass die Feststellung der Leistung in einzelnen Ländern aufgeschoben wird (Art. 50 Abs. 1 VO 883/04, Art. 46 Abs. 2 VO 987/09; in der Praxis dürften diese Fälle selten sein). Dies kann etwa auch dann der Fall sein, wenn sich die leistungsberechtigte Person in einem EU-Mitgliedstaat, welcher ein tieferes Rentenalter vorsieht als die Schweiz für eine Altersrente anmeldet, den Bezug der schweizerischen (vorgezogenen) Rentenleistung aber noch nicht wünscht. In diesen Fällen ist die Person von der Ausgleichskasse in geeigneter Weise über ihren zukünftigen Altersrentenanspruch zu informieren (z.B. Formbrief mit Merkblatt 3.01). Eine Ablehnungsverfügung ist nicht erforderlich.
- 2009 Diese Bestimmung betrifft ausschliesslich den zwischenstaatlichen Verfahrensaufschub, nicht aber den Aufschub einzelner Leistungen (z.B. schweizerischer Rentenaufschub).
- 2010 Beantragt eine Person, die seinerzeit für einen oder mehrere Staaten das zwischenstaatliche Verfahren aufgeschoben hatte, die Leistung aus diesem Staat bzw. den Staaten, so ist das vollständige Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen durchzuführen.

- 2011 Massgebend ist das Anmeldedatum bei demjenigen Träger (oder der nach innerstaatlichem Recht zur Entgegennahme der Anmeldung befugten Stelle), bei welchem die Anmeldung erstmals bzw. zuerst eingereicht worden ist. Das Anmeldedatum ist zu registrieren (vgl. Rz 1211 RWL).
- 2012 Zur Bestimmung des Anmeldedatums kann nur dann auf die schweizerische Rentenanmeldung abgestellt werden, falls das Anmeldeformular Angaben über eine Erwerbstätigkeit oder über Wohnzeiten in einem EU-Staat enthält. Fehlen entsprechende Angaben, kann als Anmeldedatum für EU-Anträge erst das Datum der Meldung, welche sich explizit auf einen ausländischen Rentenanspruch bezieht, berücksichtigt werden (z.B. nachträgliche Meldung der Person).
- 2013 Das Verfahren ist auch dann einzuleiten, wenn sich eine Person in der Schweiz für den Vorbezug der AHV-Altersrente anmeldet.

2.2 Durchführung des zwischenstaatlichen Antragsverfahrens

2.2.1 Bei Alters- und Hinterlassenenrenten (AHV-Antrag)

- 2014 Ein AHV-Antrag auf eine EU-Rente muss schriftlich eingereicht werden. Dies kann durch die Verwendung der schweizerischen Anmeldeformulare („Anmeldung für eine Altersrente“ oder „Anmeldung für eine Hinterlassenenrente“) erfolgen, falls die EU-Rente zum gleichen Zeitpunkt wie die schweizerische Rente beantragt wird.
- 2015 Macht die Person den EU-Anspruch nicht zum gleichen Zeitpunkt wie den schweizerischen Anspruch geltend, weil z.B. im Zeitpunkt des Antrages das schweizerische Rentenalter noch nicht erreicht wurde und/oder kein Anspruch auf eine schweizerische Rente besteht, so stellt SWAP entsprechende Antragsformulare zur Verfügung („Antrag auf

eine Altersrente aus einem EU-Staat“, „Antrag auf eine Hinterlassenenrente aus einem EU-Staat“).

- 2016 Die Formulare sind durch die Ausgleichskasse mit den bei ihr bereits bekannten Angaben über die Person vor zu erfassen. Dies erfolgt durch Eingabe oder Import der Daten in SWAP. Aufgrund der erfassten Daten generiert SWAP automatisch ein bereits vorausgefülltes Anmeldeformular, welches der Person zur Vervollständigung und Unterschrift zugestellt werden kann (*Maske „Zusammenfassung“*).
- 2017 Das vorausgefüllte Formular kann auch verwendet werden, falls bereits eine schweizerische Rente mit den herkömmlichen Formularen („Anmeldung für eine Altersrente“ oder „Anmeldung für eine Hinterlassenenrente“) beantragt wurde und aus diesen Formularen resp. aus dem Rentendossier nicht sämtliche für den EU-Antrag notwendigen Daten hervorgehen.
- 2018 Ein AHV-Antrag für eine EU-Rente ersetzt hingegen in keinem Fall die Anmeldung für eine schweizerische Rente. Diese muss weiterhin mit dem herkömmlichen Formular („Anmeldung für eine Altersrente“ oder „Anmeldung für eine Hinterlassenenrente“) geltend gemacht werden.
- 2019 Liegt ein EU-Rentenantrag vor oder geht aus der schweizerischen Rentenanmeldung in irgendeiner Weise hervor, dass eine Person Versicherungszeiten in einem EU-Staat zurückgelegt hat, so ist durch die zuständige Ausgleichskasse das zwischenstaatliche Antragsverfahren einzuleiten. Bezüglich der Kassenzuständigkeit gelten dabei die allgemeinen Regeln (Rz 2001 ff RWL) sinngemäss.
- 2020 Das zwischenstaatliche Verfahren ist auch dann einzuleiten, falls die Person das ordentliche Rentenalter der Schweiz noch nicht erreicht hat und keinen AHV-Vorbezug wünscht. Zudem ist das Verfahren auch einzuleiten, falls aufgrund des Nichterfüllens der Mindestbeitragsdauer kein Anspruch auf eine Rente besteht und/oder der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente mangels Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen abgelehnt wurde.

- 2021 Die Ausgleichskassen leiten das zwischenstaatliche Antragsverfahren ausschliesslich mittels SWAP ein. Die für den AHV-Antrag notwendigen Formulare der EU (P-Formulare siehe Anhang 1) werden gestützt auf die elektronisch erfassten Daten vom System automatisch generiert.
- 2022 In SWAP sind dazu die notwendigen Angaben der antragstellenden Person zu erfassen resp. aus einer bestehenden Kassenapplikation zu importieren und zu ergänzen. Die in SWAP auszufüllenden Felder können der Applikation direkt (Tool-Tipps) entnommen werden.
- 2023 Wird eine Altersrente beantragt, ist in der Maske "Antragsregistrierung/Antrag Detail" der Typ "Altersrente" auszuwählen. Bei einer Hinterlassenenrente ist der Typ entsprechend auf "Hinterlassenenrente" zu setzen.
- 2024 Die in SWAP benötigten Daten der antragstellenden Person können grösstenteils aus dem Versichertenregister (UPI), dem Anmeldeformular für eine EU-Rente und dem schweizerischen Anmeldeformular entnommen werden. Fehlende Angaben sind direkt bei der antragstellenden Person einzuholen.
- 2025 Allfällige von der antragstellenden Person eingereichte Unterlagen (siehe Rz 2058) können in SWAP dem Antrag in elektronischer Form (PDF/A-Format) angefügt und so dem ausländischen Versicherungsträger übermittelt werden (Maske „Anhänge“).
- 2026 Sobald sämtliche verlangten Daten durch die Ausgleichskasse in SWAP aufgenommen wurden, ist der AHV-Antrag elektronisch einzureichen (Maske "Zusammenfassung", Aktion „Antrag einreichen“). Die ZAS prüft danach die Vollständigkeit der Angaben. Falls Angaben unvollständig sind, weist die ZAS den AHV-Antrag an die Ausgleichskasse unter Angabe der zu ergänzenden Felder zurück.
- 2027 Vollständig erfasste AHV-Anträge werden durch die ZAS weiterbearbeitet. Diese leitet die in SWAP erfassten Daten mit den entsprechenden P-Formularen und zusammen mit

allenfalls vorhandenen unstrukturierten Beilagen den zuständigen Verbindungsstellen in der EU weiter.

- 2028 Allfällige Rückfragen seitens ausländischer Verbindungsstellen erfolgen direkt an die ZAS und werden durch diese beantwortet. Gegebenenfalls fordert sie dazu weitere Informationen bei der Ausgleichskasse an.
- 2029 Die zuständigen ausländischen Versicherungsträger senden der ZAS die ausländischen Versicherungszeiten (P5000) und Rentenentscheide (P6000). Sobald die ZAS sämtliche P5000 und P6000 erhalten hat, fasst sie die Rentenentscheide im P7000 und PD P1 zusammen. Das P7000 wird elektronisch an die zuständige Kasse übersendet und das PD P1 auf dem Postweg an die versicherte Person (Art. 48.3 VO 987/2009). Dieses Verfahren gilt erst ab definitiver Einführung von EESSI.

2.2.2 Bei Invalidenrenten (IV-Antrag)

2.2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2030 Da mit der Anmeldung in der Schweiz auch EU-Ansprüche geltend gemacht werden, darf mit der Einleitung des zwischenstaatlichen Verfahrens nicht zugewartet werden, bis über schweizerische Leistungen der IV entschieden wurde.
- 2031 Nach Eingang der Anmeldung bei der zuständigen IV-Stelle hat diese daher unverzüglich das zwischenstaatliche Antragsverfahren einzuleiten.
- 2032 Besteht voraussichtlich kein Rentenanspruch, jedoch ein Anspruch auf andere Leistungen der IV (z.B. Eingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel usw.), so ist das zwischenstaatliche Verfahren durch die IV-Stelle nur dann einzuleiten, sofern dies die antragstellende Person oder der ausländische Versicherungsträger ausdrücklich verlangen. Scheitern die Eingliederungsmassnahmen und wird zu einem späteren Zeitpunkt eine schweizerische IV-Rente zugesprochen, so ist spätestens in diesem Zeitpunkt das zwischenstaatliche Verfahren einzuleiten.

2.2.2.2 Einleitung des Antragsverfahren im Zeitpunkt der IV-Anmeldung

- 2033 Zur Einleitung des zwischenstaatlichen Antragsverfahrens verwendet die IV-Stelle ausschliesslich die durch die ZAS betriebene Webapplikation (SWAP). Die für den IV-Antrag notwendigen Formulare der EU (P-Formulare siehe Anhang 1) werden gestützt auf die elektronisch erfassten Daten vom System automatisch generiert.
- 2034 In SWAP sind dazu noch vor Abschluss des IV-Verfahrens die bereits bekannten Angaben der antragstellenden Person zu erfassen (Maske "Antragsregistrierung/Antrag Detail", Typ "Invalidenrente") resp. aus einer bestehenden Fachapplikation zu importieren und zu ergänzen. Die in SWAP auszufüllenden Felder können der Applikation selber (Online-Erläuterungen zu den einzelnen Feldern) entnommen werden.
- 2035 Die in SWAP benötigten Daten der antragstellenden Person können grösstenteils aus dem Versichertenregister (UPI) und aus dem schweizerischen Anmeldeformular entnommen werden. Fehlende Angaben sind direkt bei der antragstellenden Person mittels dem bereits durch SWAP vorausgefüllten Formulars „Anmeldung für eine Invalidenrente aus einem EU-Staat“ einzuholen. Rz 2016 – 2017 gelten sinngemäss.
- 2036 Angaben, die der IV-Stelle erst nach Abschluss des Verfahrens bekannt sind (z.B. Angaben über die Invalidität), werden zu einem späteren Zeitpunkt in SWAP erfasst und durch die ZAS an den ausländischen Versicherungsträgern übermittelt (siehe Ziff. 2.2.2.3.). Daher wird vorerst ein noch unvollständiger IV-Antrag erstellt.
- 2037 Allfällige von der antragstellenden Person eingereichte Unterlagen (siehe Rz 2058) können in SWAP dem IV-Antrag in elektronischer Form (PDF/A-Format) angefügt und so dem ausländischen Versicherungsträger übermittelt werden (Maske „Anhänge“).

- 2038 Sobald die IV-Stelle die bereits bekannten Angaben in SWAP erfasst hat, ist der IV-Antrag elektronisch einzureichen (Maske „Zusammenfassung“, Aktion „Antrag ankündigen“). Die ZAS prüft danach den IV-Antrag und weist diesen allenfalls an die IV-Stelle zurück, falls sie falsche Angaben feststellt.
- 2039 Die ZAS leitet die in SWAP noch unvollständig erfassten Daten mit den entsprechenden P-Formularen und zusammen mit allenfalls vorhandenen unstrukturierten Beilagen den zuständigen Verbindungsstellen in der EU weiter.
- 2040 Parallel dazu leitet die IV-Stelle das Abklärungsverfahren ein und holt das Formular E 213 (Ausführlicher Ärztlicher Bericht) beim Arzt ein.
- 2041 Das Formular E 213 ist bei jedem IV-Antrag, in welchem das EU-Verfahren eingeleitet wird, vom Arzt ausfüllen und unterzeichnen zu lassen. Zum Ausfüllen des E 213 siehe Anhang 2. Bereits bestehende medizinische Akten ersetzen die Vorlage des E 213 nicht, sie können jedoch dem Formular unstrukturiert (PDF/A-Format) beigelegt werden. Die IV-Stelle sendet das E 213 an die ZAS, welche es an die ausländische Stelle weiterleitet.

2.2.2.3 Vervollständigung IV-Antrag im Zeitpunkt des Beschlusses

- 2042 Nach Erlass ihres Beschlusses ergänzt die IV-Stelle den bereits elektronisch eingereichten IV-Antrag, indem der Fall in der SWAP-Auftragsverwaltung aufgerufen und entsprechend weiter bearbeitet wird.
- 2043 Sobald der soweit vervollständigte IV-Antrag durch die IV-Stelle abgeschlossen ist und ein schweizerischer Rentenanspruch besteht, leitet sie den Antrag über SWAP direkt an die für die Rentenzahlung zuständige Ausgleichskasse

weiter (Maske „Zusammenfassung“, Aktion „Antrag an Ausgleichskasse weiterleiten“).

- 2044 Falls kein schweizerischer Rentenanspruch besteht, so übermittelt die IV-Stelle den vervollständigten IV-Antrag via SWAP direkt der ZAS (Maske „Zusammenfassung“, Aktion „Antrag einreichen“). Das weitere Vorgehen richtet sich nach Rz 2049 ff.
- 2045 Bei IV-Anträgen, welche gemäss Rz 2043 der Ausgleichskasse übermittelt werden, erfasst die Ausgleichskasse nach Erlass der Rentenverfügung die von SWAP verlangten Daten, indem sie den entsprechenden IV-Antrag in der SWAP-Auftragsverwaltung aufruft und weiter bearbeitet. Ist die Ausgleichskasse für den Rentenfall nicht zuständig, weist sie den Antrag an die IV-Stelle zurück (Maske „Zusammenfassung“, Aktion „Antrag zurückweisen“).
- 2046 Nebst den Daten über die Rentenhöhe und -Auszahlung sind durch die Ausgleichskasse auch die Versicherungs- und Wohnzeiten sowie der Beschäftigungsverlauf der antragstellenden Person zu erfassen (siehe Ziff. 2.2.3).
- 2047 Allfällige von der antragstellenden Person eingereichte Unterlagen (siehe Rz 2058) können dem IV-Antrag in SWAP in elektronischer Form (PDF/A-Format) angefügt und so dem ausländischen Versicherungsträger übermittelt werden.
- 2048 Sobald sämtliche notwendigen Informationen durch die Ausgleichskasse in SWAP ergänzt wurden, ist der IV-Antrag elektronisch einzureichen (Maske „Zusammenfassung“, Aktion „Antrag einreichen“). Die ZAS prüft danach die Vollständigkeit der Angaben. Falls Angaben unvollständig sind, weist die ZAS den IV-Antrag an die Ausgleichskasse oder IV-Stelle unter Angabe der zu ergänzenden Felder zurück.
- 2049 Der vollständige ergänzte IV-Rentenantrag wird durch die ZAS weiterbearbeitet, indem diese basierend auf den erfassten Daten die entsprechenden P-Formulare erstellt und

diese zusammen mit allfälligen unstrukturierten Beilagen den zuständigen ausländischen Verbindungsstellen weiterleitet. Für das weitere Vorgehen sind die Rz 2028 - 2029 analog anwendbar.

2.2.3 Bescheinigung der Versicherungs- und Wohnzeiten / Angaben über den Beschäftigungsverlauf

2.2.3.1 Bescheinigung der Versicherungs- und Wohnzeiten (P5000)

- 2050 Bei sämtlichen Rentenanträgen (AHV-Antrag und IV-Antrag) müssen durch die Ausgleichskasse die schweizerischen Versicherungs- und Wohnzeiten erfasst resp. aus einer Fachapplikation (ACOR) importiert werden (Maske "Versicherungs-/Wohnzeiten P5000"). Weitere Detailinformationen über die Erfassung sind direkt in den Tool-Tipps von SWAP zu finden. Eine entsprechende Tabelle über die genaue Zuordnung ist ebenfalls in Anhang 4 vorhanden.
- 2051 Bei IV-Anträgen, die von der IV-Stelle direkt an die ZAS weitergeleitet wurden (siehe Rz 2038 und 2044), werden die Angaben über die Versicherungs- und Wohnzeiten direkt durch die ZAS ergänzt.
- 2052 Einzutragen sind ausschliesslich die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten. Dabei ist im Grundsatz auf die Regeln über die Berechnung der AHV/IV-Renten abzustellen (Rz 5020 – 5042 RWL). Zu Erfassen sind auch Zeitperioden, in denen ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen wurde.
- 2053 Zu erfassen sind nebst den eigenen Beitragszeiten auch die beitragslosen Ehejahre vor 1997 resp. beitragslose Zeiten, während denen der Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat und Zeiten, für welche lediglich Erziehungs- und Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

- 2054 Jugendjahre sind in SWAP als Beitragszeiten in den Jahren zu erfassen, in denen die Beiträge tatsächlich bezahlt worden sind, d. h. in den Jahren vor dem vollendeten 21. Altersjahr. Hingegen sind allfällige Zusatzmonate gemäss Rz 5045 ff RWL nicht aufzuführen.
- 2055 Während einem Vorbezug der Altersrente zurückgelegte Versicherungszeiten sind in den entsprechenden Jahren und Monaten aufzuführen. Das Gleiche gilt für Versicherungszeiten, welche im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles geleistet wurden. Liegen der Ausgleichskasse zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages noch keine Angaben des Arbeitgebers (IK) vor, so ist eine Rückfrage beim Arbeitgeber zu machen.
- 2056 Bei Personen, die nach Erreichen des Rentenalters weiterhin erwerbstätig sind, müssen auch die nach dem Rentenalter geleisteten Beitragszeiten erfasst werden. Wurden keine Beiträge geleistet, und liegen lediglich Wohnzeiten vor, so müssen diese nicht erfasst werden.
- 2057 Können einer Person für den gleichen Zeitraum mehrere Beitrags- und Versicherungsarten zugeordnet werden, so ist nur eine einzutragen. Dabei gehen die aus eigenen Beiträgen geleisteten Versicherungszeiten gefolgt von beitragslosen Ehejahren und Zeiten, in denen ein Ehepartner den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, vor. Erziehungs- und Betreuungszeiten sind nur dann einzutragen, falls für den gleichen Zeitraum keine eigenen Beiträge oder Beiträge des Ehepartners angerechnet werden können. Hat eine Person für den gleichen Zeitraum sowohl Beiträge aus einer unselbständigen als auch aus einer selbständigen Tätigkeit entrichtet, so ist die Beitragsart einzugeben, aus der das höhere Einkommen resultierte.

Beispiel:

Vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 war die versicherte Person während 12 Monaten erwerbstätig. Dabei ging sie zur Hauptsache einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach, aus der ein Einkommen von Fr. 45'000 resultierte. Für den gleichen Zeitraum konnten ihr zudem ein Einkommen von Fr.

6'000 als Arbeitnehmende sowie Erziehungsgutschriften angerechnet werden.

Erfasst werden lediglich die Versicherungszeiten, welche durch die eigenen Beiträge aus der Erwerbstätigkeit angerechnet wurden. Da das Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit über demjenigen als Arbeitnehmende liegt, ist für die ganze Zeitperiode vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 von einer selbständigen Erwerbstätigkeit auszugehen. Die Zeiten, während denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, bleiben hier unberücksichtigt.

2.2.3.2 Bericht über den Beschäftigungsverlauf (P4000)

- 2058 Die Angaben über den Beschäftigungsverlauf (Maske "Versichertenhistorie P4000") sind durch die Ausgleichskasse/IV-Stelle aufgrund der von der versicherten Person erhaltenen Daten zu erfassen. Zusätzlich können vorhandene Beschäftigungsnachweise wie z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbestätigungen, Bestätigungen ausländischer Versicherungen über geleistete Beitragszeiten usw. als unstrukturierte Beilagen (PDF/A-Format) weitergeleitet werden.
- 2059 Folgende Dokumente sind weiterhin zwingend im Original und in Papierform auf dem Postweg der ZAS einzureichen:
- Libretto de lavoro (Italien)
 - Bibliarion Asfaliseos (Griechenland)
- 2060 Auf die Erfassung des Beschäftigungsverlaufs kann verzichtet werden, falls
- bereits ein Versicherungsverlauf beim ausländischen Versicherungsträger festgestellt wurde;
 - die antragstellende Person geltend macht, dass sich die Informationen bereits beim ausländischen Versicherungsträger befinden;
 - bei einem Antrag auf Altersrente die antragstellende Person bereits eine ausländische Rente bezieht;

- bei einem Antrag auf Hinterlassenenrente die verstorbene/antragstellende Person bereits eine ausländische Rente bezog;
- durch die Person das bisherige Formular E207 ausgefüllt wurde. In diesem Fall ist dieses als unstrukturierte Beilage via SWAP der ZAS zu übermitteln.

3. Anspruch und Berechnung von AHV- und IV-Renten

3.1 Im Allgemeinen

- 3001 Für die Rentenansprüche der schweizerischen AHV und IV gelten grundsätzlich die Bestimmungen des AHVG und IVG sowie der RWL. Betreffend die Wohnsitzprüfung wird auf Rz 4101 – 4121 RWL und Rz 1017 – 1034 sowie Rz 3090 ff. der Wegleitung über die Versicherungspflicht (WVP) verwiesen.
- 3002 Bei IV-Renten gelten sowohl für den Anspruchsbeginn als auch für die Ermittlung des Invaliditätsgrades ausschliesslich die schweizerischen Rechtsvorschriften.

3.1.1 Die dreijährige Mindestbeitragsdauer in der IV

- 3003 Seit dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision haben nur Versicherte, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet haben, Anspruch auf eine ordentliche IV-Rente (Art. 36 Abs. 1 IVG). Somit gilt für sämtliche Invalidenrenten, bei denen der Versicherungsfall (Eintritt der Invalidität) ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision eingetreten ist, die dreijährige Mindestbeitragsdauer.
- 3004 Massgebend für die Prüfung, ob die ein- oder dreijährige Mindestbeitragsdauer zur Anwendung kommt, ist das Datum des Eintritts des Versicherungsfalls (Eintritt der Invalidität) und nicht etwa dasjenige des Beschlusses der IV-Stelle oder der Verfügung.
- 3005 Für die Prüfung der Mindestbeitragsdauer in der IV ist im Einzelnen wie folgt vorzugehen:

1. Es ist zu prüfen, ob die dreijährige Mindestbeitragsdauer mittels schweizerischen Versicherungszeiten erfüllt ist. Drei volle Beitragsjahre liegen vor, wenn eine Person während insgesamt länger als 2 Jahren und 11 Monaten obligatorisch oder freiwillig versichert war (siehe Rz 3003 ff. RWL).
2. Falls die dreijährige Mindestbeitragsdauer mittels schweizerischen Versicherungszeiten nicht erfüllt ist, müssen für Schweizer Bürger und für Staatsangehörige von EU- und EFTA-Staaten für die Erfüllung der dreijährigen Mindestbeitragsdauer Beitragszeiten mitberücksichtigt werden, die in einem EU/EFTA-Staat zurückgelegt worden sind (Art. 6 VO 883/04).
3. Ist die dreijährige Mindestbeitragsdauer zwar mit Anrechnung von Versicherungszeiten erfüllt, die in einem EU- oder EFTA- Staat zurückgelegt wurden, beträgt aber die Beitragszeit in der Schweiz weniger als ein Jahr, kann keine ordentliche schweizerische IV-Rente ausgerichtet werden (vgl. Ziff. 4: Unterjährige Versicherungszeiten).

3.1.2 Zur Berechnung der schweizerischen IV-Renten

- 3006 Obwohl für sämtliche neu entstehenden IV-Renten mit Eintritt des Versicherungsfalles (Eintritt der Invalidität) seit dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision die dreijährige Mindestbeitragsdauer als Anspruchsvoraussetzung gilt, ist die schweizerische IV-Hauptrente nach wie vor autonom zu berechnen, d.h. ohne ausländische Versicherungszeiten.
- 3007 Auf das sog. Totalisierungs- und Proratisierungsverfahren gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. b VO 883/04 kann demzufolge verzichtet werden (vgl. Rz 4001 ff.), weil die nach innerstaatlichem Recht durchgeführte Berechnung zur gleich hohen oder einer höheren Rente führt (Art. 52 Abs. 4 VO 883/04).

3.2 Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten

- 3008 Weist eine Person sowohl in der Schweiz als auch in einem oder mehreren EU-Staaten Versicherungszeiten auf, die einen Rentenanspruch begründen können und besteht Anspruch auf Kinderrenten, so werden diese, wie die Hauptrente, zu der sie gehören, ausschliesslich nach innerstaatlichem Recht festgelegt und ausgerichtet (Art. 69 Abs. 2 VO 883/04). Dasselbe gilt für Waisenrenten, welche ebenfalls ausschliesslich nach innerstaatlichem Recht festgelegt und ausgerichtet werden.

4. Unterjährige Versicherungszeiten

4.1 Unterjährige ausländische Versicherungszeiten

- 4001 Bei der Rentenberechnung berücksichtigen die EU-Staaten vorerst sämtliche Versicherungszeiten in allen Mitgliedstaaten (auch unterjährige) und berechnen eine fiktive Rente. Nur bei der Berechnung dieser fiktiven Rente werden ausländische Zeiten mitberücksichtigt. Hierauf zahlt jedes Land den Teil, der ausschliesslich der Versicherungsdauer im eigenen Land entspricht (Totalisierungs- und Proratisierungsverfahren, Art. 52 Abs. 1 lit. b VO 883/04).
- 4002 Auf diese Berechnungsmethode kann verzichtet werden, wenn die nach innerstaatlichem Recht durchgeführte Berechnung zur gleich hohen oder einer höheren Rente führt, wie dies in der Schweiz der Fall ist (Art. 42 Abs. 4 VO 883/04).
- 4003 Das aufgrund von rein schweizerische Versicherungszeiten berechnete massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen bleibt unverändert.
- 4004 Keine Anrechnung von ausländischen unterjährigen Versicherungszeiten erfolgt, wenn die versicherte Person bereits ohne ausländische Versicherungszeiten Anspruch auf eine

schweizerische AHV- oder IV-Vollrente (Rentenskala 44) hat.

- 4005 Falls es sich jedoch um eine Teilrente (Rentenskala 1–43) handelt, und aus der Rentenanmeldung bzw. den Rentenakten in irgend einer Weise hervorgeht, dass eine Person unterjährige ausländische Versicherungszeiten in einem EU-Staat zurückgelegt haben könnte (Art. 57 Abs. 2 VO 883/04), so sind unterjährige Versicherungszeiten zu berücksichtigen. Für schweizerische Staatsangehörige sind gegebenenfalls auch unterjährige Zeiten aus einem anderen EFTA-Staat zu berücksichtigen (aufgrund des EFTA-Übereinkommens).
- 4006 Unabhängig davon sind die Renten der AHV/IV in jedem Fall vorerst aufgrund der schweizerischen Beitragszeiten festzusetzen und zu verfügen.
- 4007 Unterjährige ausländische Versicherungszeiten sind nur dann für die Berechnung der schweizerischen Rente heranzuziehen, wenn aufgrund allein dieser ausländischen Versicherungszeiten von weniger als einem Jahr kein Anspruch auf eine ausländische Leistung besteht.
- 4008 Nachdem die Ausgleichskasse die Meldung über die anrechenbaren unterjährigen ausländischen Versicherungszeiten von der ZAS erhalten hat, ist zu prüfen, ob
- sich diese nicht mit schweizerischen Versicherungszeiten überschneiden,
 - die Anrechnung zu einem vorteilhafteren betraglichen Ergebnis der schweizerischen AHV- und IV-Rente führt,
 - aufgrund allein dieser unterjährigen ausländischen Versicherungszeiten kein Anspruch auf eine ausländische Leistung in einem EU-Staat besteht.
- 4009 AHV/IV-Renten (Hauptrenten und Kinderrenten) mit unterjährigen Versicherungszeiten von EU- oder EFTA-Staaten

sind mit dem SF-Code 55 zu kennzeichnen (AHV/IV-Rente mit unterjährigen EU/EFTA-Versicherungszeiten).

4.2 Verfahren bei Nichterfüllung der einjährigen Mindestbeitragsdauer in der Schweiz

- 4010 War eine Person in mehreren EU-Staaten oder der Schweiz jeweils weniger als ein Jahr versichert, so wird der Träger leistungspflichtig, bei welchem zuletzt Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind (Art. 57 Abs. 3 VO 883/04).
- 4011 Meldet sich eine Person in der Schweiz für eine Rente der AHV oder der IV an und erfüllt sie die einjährige Mindestbeitragsdauer nach Art. 29 Abs. 1 AHVG nicht, so ist der Rentenanspruch verfügungsweise abzulehnen und das zwischenstaatliche Verfahren einzuleiten (siehe Ziff. 2.).
- 4012 Erhält die Ausgleichskasse die Rückmeldung von der ZAS, dass sie für die Ausrichtung einer Rente mit unterjährigen ausländischen Versicherungszeiten zuständig ist, so ist das vollständige Rentendossier dem BSV zu unterbreiten.

5. Mutationen bei altrechtlichen Renten² und Export von AHV- und IV-Renten

5.1 Ablösung einer IV-Rente durch eine Altersrente oder eine Hinterlassenenrente

- 5001 Wird eine IV-Rente, welche unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten festgesetzt worden ist (SF-Code 44, 45, 48, 49, 50, 51 oder 53), ab dem 1. Juni 2002 durch eine AHV-Rente abgelöst, wird die AHV-Rente aufgrund der allgemeinen Bestimmungen ohne ausländische Beitragszeiten berechnet.

² Der Begriff „altrechtliche Renten“ bezieht sich in diesem Kapitel auf Renten, deren Anspruch vor dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens mit der EU am 01.06.2002 entstanden ist.

- 5002 In einer Vergleichsrechnung wird eine integrale Neuberechnung der IV-Rente ohne ausländische Versicherungszeiten durchgeführt. Vorbehalten bleibt die Regelung bei überführten Renten (Rz 2049 KS 3).
- 5003 Die höhere Rente wird ausgerichtet.

5.2 Eintritt Splittingfall

- 5004 Ist eine altrechtliche IV-Rente, welche unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten festgesetzt worden ist (SF-Code 44, 45, 48, 49, 50, 51 oder 53), wegen der Durchführung der Einkommensteilung (infolge Scheidung, Tod des Ehegatten oder Eintritt des zweiten Versicherungsfalles bei verheirateten Personen) neu zu berechnen, so werden die ausländischen Versicherungszeiten auch bei der integralen Neuberechnung der Rente mitberücksichtigt.

5.3 Wiederaufleben der Invalidität

- 5005 Wird oder wurde eine altrechtliche IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, erreicht dieser jedoch in den folgenden drei Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass, so wird die IV-Rente auf den Zeitpunkt des Wiederauflebens nach neuem Recht berechnet.
- 5006 In einer Vergleichsrechnung (Art. 32^{bis} IVV) wird auf die Berechnungsgrundlage der eingestellten IV-Rente nach altem Recht abgestellt (zu beachten gilt auch Rz 5001 KS 3 und das Kreisschreiben zur Einführung der linearen Rentenskala bei laufenden Renten, gültig ab 1. Juni 2002). Allfällige ausländische Versicherungszeiten bleiben mitberücksichtigt.
- 5007 Wird der neuen Rente die altrechtliche Berechnungsgrundlage mit ausländischen Versicherungszeiten zu Grunde gelegt, so ist das zwischenstaatliche Verfahren nicht einzuleiten.

5.4 Änderung des Invaliditätsgrades

- 5008 Ändert die Rentenhöhe infolge einer Heraufsetzung oder einer Herabsetzung des Invaliditätsgrades (ganze, Drei-viertels-, halbe oder Viertelsrente) nach dem 1. Juni 2002, so bleiben die Berechnungsgrundlagen unverändert (Rz 5627 RWL). Dies gilt auch für altrechtliche Renten, welche unter Anrechnung ausländischer Beitragszeiten festgesetzt worden sind.

5.5 Export von Viertelsrenten der IV

- 5009 Viertelsrenten der IV von Schweizerinnen und Schweizern oder EU-Staatsangehörigen sind grundsätzlich sowohl in der Schweiz als auch in den EU-Staaten auszurichten.
- 5010 Schweizerinnen und Schweizer oder EU-Staatsangehörige mit einem Anspruch auf eine altrechtliche Viertelsrente der IV, die ihren Wohnsitz von der Schweiz in ein EU-Land verlegen, können diese Rente auch im Ausland weiterbeziehen. Die Berechnungsgrundlagen bleiben unverändert. Dies gilt selbst dann, wenn die Rente unter Anrechnung ausländischer Beitragszeiten festgesetzt worden ist.
- 5011 Wird der Wohnsitz von der Schweiz oder später von einem EU-Staat in ein Land ausserhalb der EU verlegt, so erlischt hingegen der Rentenanspruch (Ausnahme: Schweizerinnen und Schweizer, welche ihren Wohnsitz in einen EFTA-Staat verlegen).
- 5012 Schweizerinnen und Schweizer oder EU-Staatsangehörige, denen aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes vor Anwendung des Freizügigkeitsabkommens kein Anspruch auf eine Viertelsrente der IV zustand, können neu eine solche Leistung beantragen, sofern sie ihren Wohnsitz in einem EU-Staat haben (Schweizerinnen und Schweizer auch mit Wohnsitz in EFTA-Land). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Anspruch früher bereits einmal abgelehnt worden ist. Auf Antrag können auch AHV-Zusatz- und Kin-

derrenten, die bisher aufgrund des ausländischen Wohnsitzes der Familienangehörigen nicht gewährt werden konnten, in EU-Staaten ausgerichtet werden.

- 5013 Kommt der Anspruchsbeginn vor den 1. Juni 2002 bzw. bei Staatsangehörigen von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern vor den 1. April 2006 und bei Staatsangehörigen Rumäniens und Bulgariens vor den 1. Juni 2009 zu liegen, so gilt für die Rentenberechnung altes Recht. Im Verhältnis zu den A-Abkommen sind ausländische Beitragszeiten mitzuberechnen.

5.6 Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten

- 5014 Ausserordentliche Renten von Schweizerinnen und Schweizern oder EU-Staatsangehörigen können grundsätzlich auch in einen EU-Staat ausgerichtet werden (BGE 9C_446/2013 und 9C_469/2013). Voraussetzung dazu ist allerdings, dass die leistungsberechtigte Person vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in der Schweiz oder in einem EU-Mitgliedstaat erwerbstätig war und sofern die Voraussetzungen nach Art. 39 Abs. 1 IVG bzw. Art. 42 Abs. 1 AHVG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass ausserordentliche Renten von Personen, die in der Schweiz oder in einem EU-Mitgliedstaat nie erwerbstätig waren, nicht exportiert, und als beitragsunabhängige Geldleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz gewährt werden (Anhang X, Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/04).
- 5015 Schweizerinnen und Schweizer oder EU-Staatsangehörige mit einem Anspruch auf eine altrechtliche ausserordentliche AHV- oder IV-Rente, die ihren Wohnsitz von der Schweiz in ein EU-Land verlegen, können diese Rente auch im Ausland weiterbeziehen.
- 5016 Wird der Wohnsitz von der Schweiz oder später von einem EU-Staat in ein Land ausserhalb der EU verlegt, so erlischt dagegen der Rentenanspruch (Ausnahme: Schweizerinnen

und Schweizer, welche ihren Wohnsitz in einen EFTA-Staat verlegen).

- 5017 Schweizerinnen und Schweizer oder EU-Staatsangehörige, denen aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes bisher kein Anspruch auf eine ausserordentliche AHV- oder IV-Rente zustand, können neu eine solche Leistung beantragen, sofern sie ihren Wohnsitz in einem EU-Staat haben (Schweizerinnen und Schweizer auch mit Wohnsitz in EFTA-Land). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Anspruch vor Anwendung des Freizügigkeitsabkommens mangels Wohnsitz in der Schweiz bereits einmal aufgehoben oder abgelehnt worden ist.

5.7 Export von Leistungen der AHV/IV von Staatsangehörigen ehemaliger Nichtvertragsstaaten

- 5018 Staatsangehörige von Estland, Lettland, Litauen, Malta oder Polen, welchen aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes vor den Ausdehnungen des Freizügigkeitsabkommens kein Anspruch auf Leistungen der AHV oder IV zustand, können neu Leistungen der AHV oder IV beantragen, sofern sie ihren Wohnsitz in einem EU-Staat haben. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Anspruch früher einmal abgelehnt worden ist, sofern die Beiträge nicht bereits rückvergütet worden sind.

6. Ergänzungsleistungen (EL) und Hilflosenentschädigungen (HE)

6.1 Abklärungen für die EL

- 6001 Der Anspruch auf EL setzt grundsätzlich voraus, dass ein Anspruch auf Leistungen der AHV oder der IV im Sinne des Artikels 4 ELG besteht. Ebenso muss die Person im Sinne von Ziffer 1.1 dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU unterstellt sein. Personen, die eine AHV- oder eine IV-Leistung aus einem EU-Land beziehen, in der Schweiz

aber mangels Erreichen des Rentenalters oder mangels Invaliderität (noch) keine Leistungen beziehen, haben keinen Anspruch auf EL.

- 6002 Die EL-Durchführungsstellen können Abklärungen über Einkünfte und unbewegliches Vermögen von schweizerischen oder EU-Staatsangehörigen im Ausland mit dem Formular
E 601 Ersuchen um Auskünfte über die Höhe der Einkünfte in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat
- einholen. Auf dem Formular ist klar anzugeben, in welchem Land die Auskünfte einzuholen sind. Allenfalls ist der zuständige regionale Versicherungsträger anzugeben.
- 6003 Das EDV-mässig oder maschinell ausgefüllte Formular, welches auf der BSV-Vollzugs-Website (<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>) zur Verfügung steht, ist ausgefüllt der ZAS zuzustellen, welche es den beteiligten Trägern zustellt. Das Formular wird von der ZAS als zuständiger Träger unterzeichnet.
- 6004 Der ZAS ist bekannt zu geben, aus welchem EU-Land Auskünfte gewünscht werden. Bei Auskunftbegehren gegenüber Deutschland, Frankreich oder Italien ist ausserdem nach Möglichkeit der zuständige regionale Versicherungsträger anzugeben.
- 6005 Solange nicht feststeht, dass die leistungsansprechende Person ausländische Einkünfte erzielt, sind die EL im Sinne der Artikel 4–8 ELG ausschliesslich aufgrund der bekannten Einnahmen festzusetzen.
- 6006 Geht aus der Rückmeldung des ausländischen Versicherungsträgers hervor, dass im Ausland Einkünfte erzielt werden oder dass eine Versicherungsleistung rückwirkend gewährt wird, sind die zu viel ausgerichteten EL zurückzuführen.

6.2 Anspruch auf Hilflosenentschädigungen (HE) der AHV

- 6007 Anspruch auf eine HE der AHV haben in der Schweiz wohnhafte Personen, welche eine Altersrente oder EL beziehen und die
- entweder während mindestens einem Jahr ununterbrochen in schwerem, mittlerem oder leichtem Grade hilflos waren und weiterhin mindestens in leichtem Grade hilflos sind, oder
 - bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente eine HE der IV bezogen haben.
- 6008 Staatsangehörige eines EU-Staates und Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die keinen Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder EL haben, haben zudem Anspruch auf die HE der AHV, wenn sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und eine Leistung eines EU-Staates beziehen, die der Altersrente der AHV entspricht.

B. Abkommen mit der EFTA

- 7001 Der EFTA gehören Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz an.
- 7002 Zwischen den EFTA-Staaten gelten mit dem EFTA-Abkommen grundsätzlich die gleichen Regeln wie mit dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU. Die Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 gelangen vollumfänglich zur Anwendung, sofern das EFTA-Abkommen nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht.
- 7003 Bei EFTA-Staatsangehörigen (einschliesslich Schweizerinnen und Schweizer) sind gegebenenfalls unterjährige Versicherungszeiten aus anderen EFTA-Staaten (vgl. Rz 4001 – 4006) für die Berechnung ihrer schweizerischen AHV/IV-Rente anrechenbar. Unterjährige Zeiten aus EU-Staaten sind für Staatsangehörige von Island, Liechtenstein und Norwegen nicht zu berücksichtigen.

C. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen bei Einführung von SWAP

- 8000 Dieses Kreisschreiben tritt am **04.04.2016** in Kraft. Es ersetzt das bisherige Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV (KSBIL) gültig ab 01.06.2002 mit den entsprechend bis 31.03.2016 erfolgten Nachführungen.
- 8001 Während der Einführungsphase (siehe Rz 8002 ff) sind gleichzeitig die Bestimmungen gemäss Ziff. 2 des (alten) Kreisschreibens über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV (KSBIL) gültig ab 01.06.2002 mit den entsprechend bis 31.03.2016 erfolgten Nachführungen weiterhin anwendbar.
- 8002 Gleichzeitig mit Inkrafttreten des vorliegenden Kreisschreibens erfolgt die Betriebsaufnahme der Applikation SWAP. Die Einführung bei den Ausgleichskassen und IV-Stellen ist wie folgt vorgesehen:

AHV-Anträge

- 8003 Ab dem 03.10.2016 sind durch die Ausgleichskassen sämtliche AHV-Anträge ausschliesslich elektronisch via SWAP der ZAS zu melden. In der Zeit zwischen dem 04.04.2016 (Betriebsaufnahme bei der ZAS) bis zum 30.09.2016 können die Anträge sowohl weiterhin in Papierform mit den entsprechenden E-Formularen als auch bereits in elektronischer Form weitergeleitet werden.

IV-Anträge

- 8004 Ab 01.01.2017 sind sämtliche IV-Anträge sowohl durch die IV-Stellen als auch durch die Ausgleichskassen ausschliesslich mit SWAP einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Einleitung des Verfahrens weiterhin in Papierform erfolgen, wobei SWAP für die IV-Stellen erstmals ab 03.10.2016 zur Verfügung stehen wird. Ab diesem Zeitpunkt können IV-Anträge erstmals auch elektronisch übermittelt werden.

8005 Ab 01.01.2017 sind sämtliche EU-Rentenanträge (AHV- und IV-Anträge) ausschliesslich mittels SWAP einzuleiten.

D. Anhänge

Anhang 1: Liste der im Rentenbereich relevanten P-Formulare

P-Nr.	Bezeichnung	Bisheriges E-Formular
P2000	Antrag auf Altersrente	E202
P2100	Antrag auf Hinterbliebenenrente	E203
P2200	Antrag auf Invalidenrente	E204
P3000	Länderspezifische Angaben	-
P4000	Bericht über den Beschäftigungsverlauf	E207
P5000	Versicherungs-/Wohnzeiten	E205
P6000	Rentenentscheidung	E210
P7000	Übermittlung der Entscheidung	E211
P8000	Ersuchen um zusätzliche Angaben	-

Anhang 2: Formular E 213 „Ausführlicher ärztlicher Bericht“

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
1.1	Träger, für den der Bericht bestimmt ist	ZAS
1.2	Untersuchte Person. Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister übereinstimmen.</i>	
1.2.1	Name gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	IVSt
1.2.2	Vornamen gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister Frühere Namen, falls identisch mit 2.1 = IDEM; bei Frauen Mädchenname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	IVSt
1.2.3	Geburtsdatum: obligatorisch	IVSt
1.2.4	Wohnadresse des Versicherten	IVSt
1.2.5	Zuletzt ausgeübter Beruf (genaue Bezeichnung); diese Angabe ist unerlässlich	IVSt
1.2.6	AHV-Nr. des Antragstellers	IVSt
1.2.9.	Muss mit dem in SWAP erfassten Anmeldedatum übereinstimmen	IVSt
1.3	Ärztlicher Bericht, angefertigt von Dr. med., (Name und Adresse)	Arzt
1.4	Träger, der die Untersuchung veranlasst hat	ZAS
Formularkopf Seiten 2–6	Durch den Arzt auf jeder Seite auszufüllen Name, Vornamen des Antragssteller, Datum der Erstellung des E 213	Arzt
3	Vorgeschichte Die Angaben unter 3.4.1 bis 3.4.4 sind unerlässlich.	Arzt
4–6	Es sind nur die im Zusammenhang mit der Krankheit stehenden Rubriken auszufüllen.	Arzt
7	Diagnose, unbedingt ausfüllen	Arzt
12	Stempel, Datum und Unterschrift (obligatorisch)	Arzt

Anhang 4: Zuordnung der schweizerischen Versicherungs- und Wohnzeiten in SWAP

Art der Zeiten (CH-Bezeichnungen)	SZ gemäss IK	Zuordnung in SWAP (P5000) (Maske „Beitragszeiten“)	Code P 5000
Einkommen von Arbeitnehmern mit beitragspflichtigem Arbeitgeber sowie beitragspflichtige Leistungen	1	Pflichtbeitragszeiten – abhängig beschäftigt	11
Einkommen von ANOBAG	2		
Beitragsmarken	5		
Beitragspflichtiges Einkommen im Rentenalter aus Arbeitnehmertätigkeit	7 / 03		
Einkommen von Selbständigerwerbenden, einschliesslich Kapitalgewinne	3	Pflichtbeitragszeiten – selbständig erwerbend	12
Einkommen von Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft, einschliesslich Kapitalgewinne	9		
Beitragspflichtiges Einkommen im Rentenalter aus selbständiger Erwerbstätigkeit	7 / 02		
Einkommen von Nichterwerbstätigen	4	Pflichtbeitragszeiten – nicht beschäftigt	13
Einkommen von freiwillig Versicherten	0	Freiwillige Beitragszeiten	20
Arbeitslosenentschädigungen	1 ³	Pflichtbeitragszeiten – nicht beschäftigt	13
Beitragslose Ehejahre bei verheirateten od. verwitweten Frauen vor 1997	-	Gleichgestellte Zeiten: Zeiten ohne nähere Angabe	40
Beitragslose Zeiten, in denen der Ehepartner den doppelten Mindestbeitrag entrichtet	-		
Zeiten während denen Erziehungsgutschriften angerechnet wurden	-		
Betreuungsgutschriften	0 ⁴		

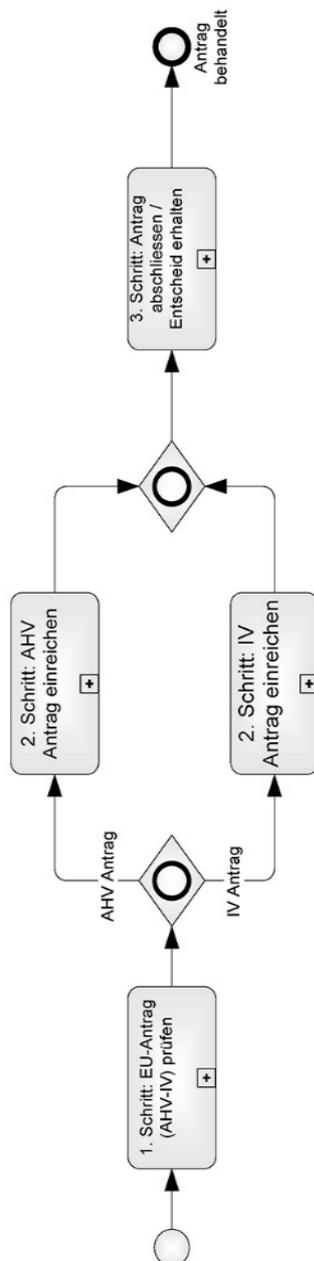
³ Mit Angabe der Abrechnungsnr. 999999aabb (aa = Nr. der Arbeitslosenkasse; bbb = Nr. der Zahlstelle)

⁴ Mit Angabe der Abrechnungsnr. 1111111111

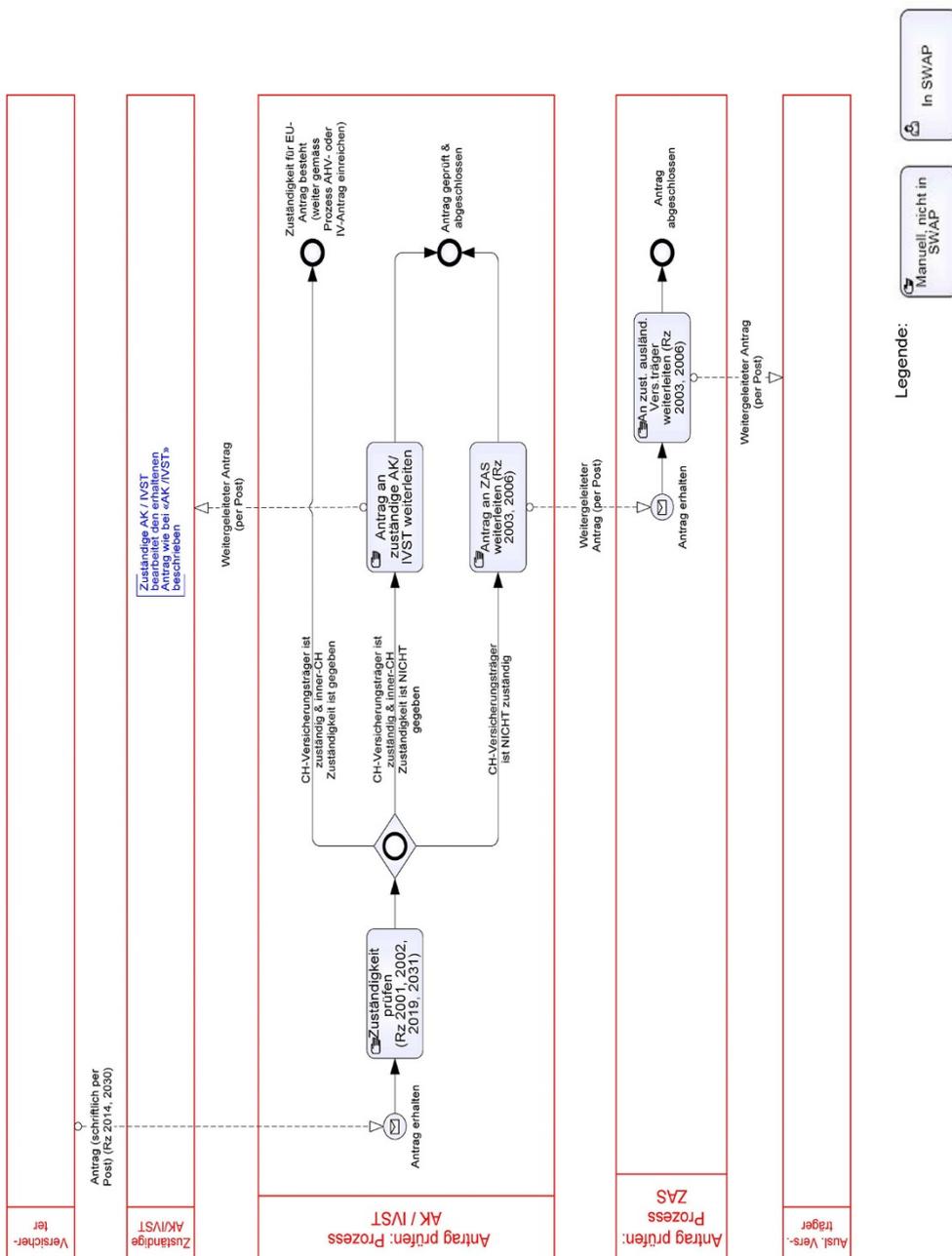
Anhang 5: Grafische Darstellung des Antragsverfahrens

Nachfolgend wird der unter Ziff. 2.2 beschriebene Ablauf bei AHV- und IV-Anträgen in Form von Prozessen dargestellt.

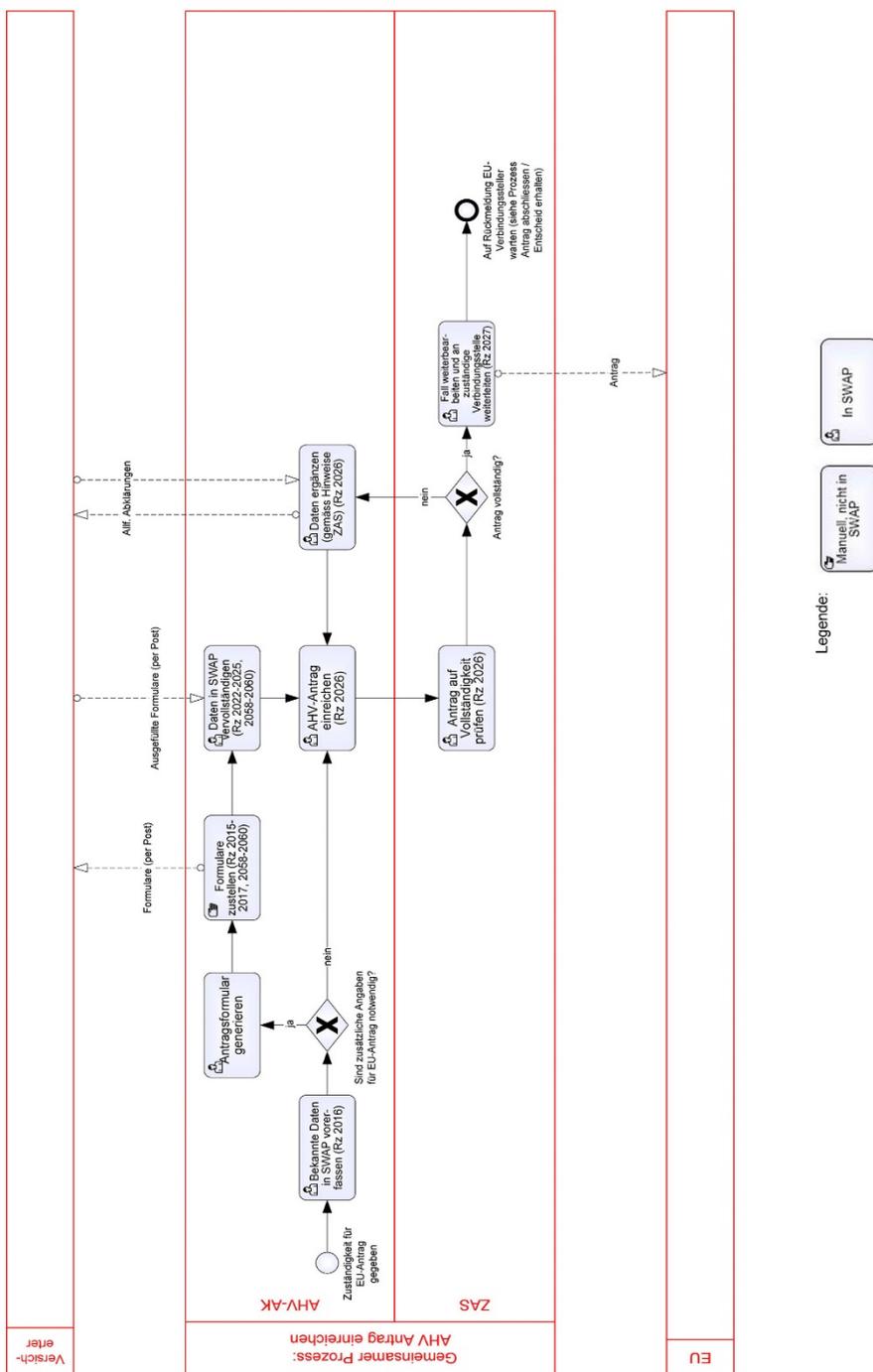
1. Übersicht Antragsverfahren



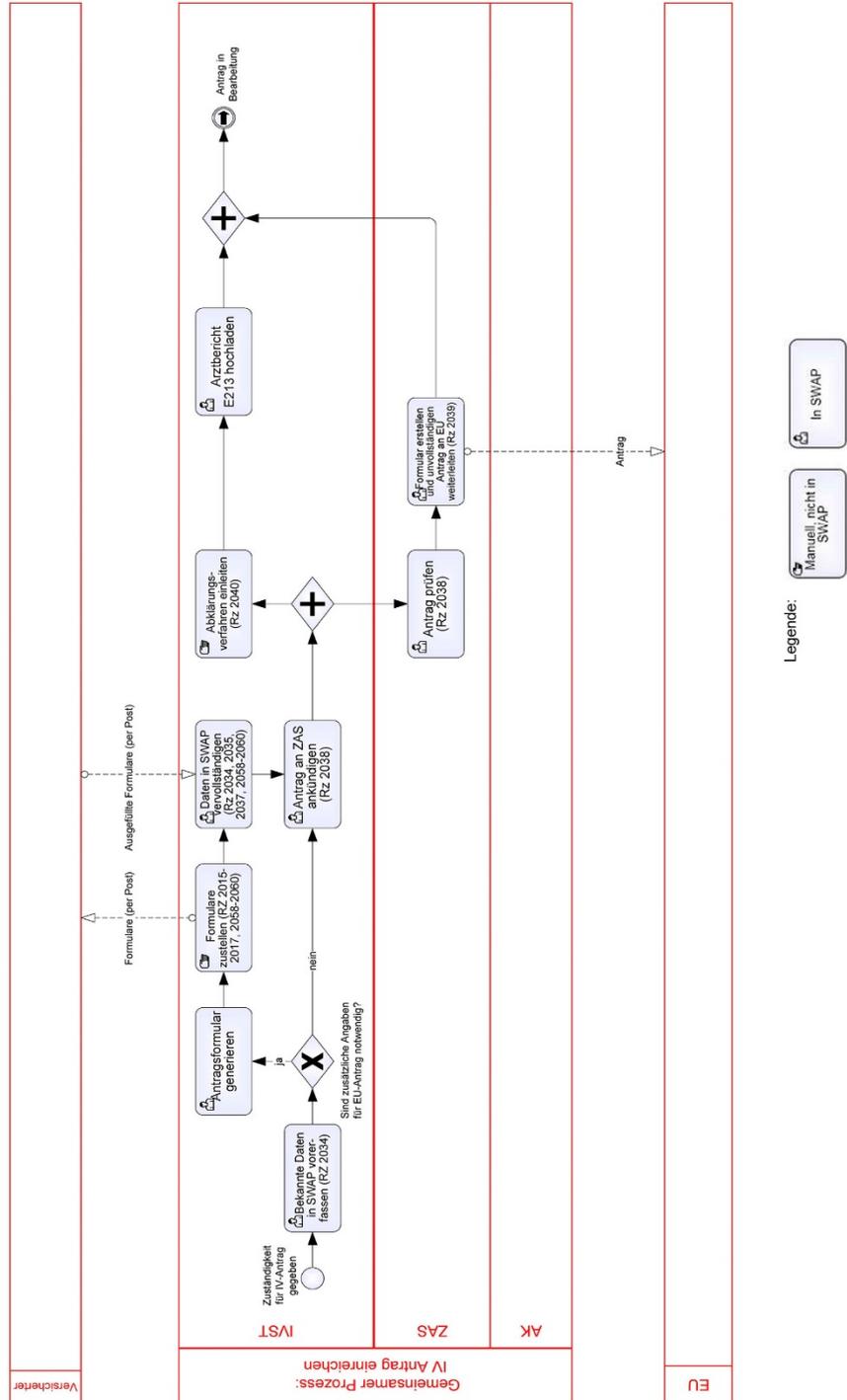
2. Zuständigkeit EU-Antrag (AHV-IV) prüfen



3. AHV-Antrag einreichen



4. IV-Antrag einreichen



5. AHV-IV-Antrag abschliessen / Entscheid erhalten

